
Richtlinien

der SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. für den Dienst der muslimischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen vom 01.09.2020

Präambel

1. Die Seelsorge an Gefangenen nach islamischem Verständnis gründet sich in der allumfassenden Barmherzigkeit Gottes aller Schöpfung gegenüber (vgl. Koran 17:110) sowie in dem göttlichen Aufruf an die Gläubigen, den Bedürftigen mit Barmherzigkeit zu begegnen: „Speist den Hungrigen, besucht den Kranken und gebt den Kriegsgefangenen frei“ (Al-Buhárí, Die Sammlung der Hadithe, Stuttgart 1991, S. 391). Das gute Handeln am Mitmenschen zielt auf das Wohlgefallen Gottes ab, „der den Tod und das Leben erschaffen hat, um euch zu prüfen (und festzustellen), wer von euch am besten handelt“ (Koran 67:2).
2. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert einerseits Gefangenen das Recht auf freie Religionsausübung (Artikel 4 Grundgesetz) und andererseits den Religionsgemeinschaften das Recht zu Gottesdienst und Seelsorge auch in Gefängnissen (Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 141 Weimarer Reichsverfassung). In Niedersachsen ist die muslimische Gefängnisseelsorge durch die Vereinbarung zwischen der SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. und dem Niedersächsischen Justizministerium vom 10. Dezember 2012 verankert.

§ 1 Grundsätze und Pflichten

(1) Diese Richtlinien gelten für Seelsorgerinnen und Seelsorger und freie Seelsorgehelferinnen und -helfer muslimischen Glaubens, die vom Niedersächsischen Justizministerium zum Dienst in Justizvollzugseinrichtungen berufen worden sind. Sie gelten entsprechend auch für Praktikantinnen und Praktikanten, die ein islamtheologisches oder religionspädagogisches Studium absolvieren.

(2) Muslimische Gefängnisseelsorge ist Dienst an den Gefangenen und, sofern Bedarf geäußert wird, an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzuges. Sie setzt sich insbesondere für die seelischen und ggf. auch materiellen Bedürfnisse der Gefangenen ein.

(3) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie freien Seelsorgehelferinnen und -helfer sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug zu beachten.

(4) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie freien Seelsorgehelferinnen und -helfer arbeiten vertrauensvoll mit der Gefängnisleitung sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vollzuges zusammen.

(5) Muslimische Gefängnisseelsorge richtet sich zwar in erster Linie an die Gefangenen, behält aber auch die Opfer im Blick und setzt sich für einen opferorientierten Vollzug ein.

(6) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie freien Seelsorgehelferinnen und -helfer sind verpflichtet, sich für das Arbeitsfeld Justizvollzug spezifisch zu qualifizieren. Dazu gehört, dass sie an den von der SCHURA Niedersachsen und vom Justizministerium Angebotenen Fortbildungsveranstaltungen für Seelsorge regelmäßig teilnehmen.

§ 2 Aufgaben der muslimischen Gefängnisseelsorge

Die muslimische Gefängnisseelsorge hat folgende Aufgabenfelder:

1. Verrichtung des Freitagsgebetes (inklusive predigten) und der Ritualgebete,
2. Unterweisung der islamischen Lehre nach Bedarf der Gefangenen,
3. Feiern der islamischen Feiertage (z. B. Id-ul Fitr, Id-ul Adha, Ramadan- und Opferfest),
4. Durchführung von seelsorgerlichen Einzel- und Gruppengesprächen,
5. Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Gefangene und Bedienstete,
6. Seelsorgerlicher Beistand und karitative Hilfe für die Gefangenen und deren Angehörigen und Partner in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und Lebenskrisen,
7. seelsorgerlicher Beistand für kranke Gefangene,
8. Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
9. Begleitung von Gefangenen bei Ausführungen und Ausgängen, wenn es vollzuglich und seelsorgerlich sinnvoll ist,
10. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Bereich der islamischen Gemeinschaft,
11. Zusammenarbeit mit anderen im Vollzug tätigen Personen in dem gemeinsamen Bestreben, die Gefangenen zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,
12. Mitwirkung an einer sinnhaften und wertgebundenen Gestaltung des Vollzuges.

§ 3 Mitarbeitende der Gefängnisseelsorge

(1) Muslimische Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen haben in der Regel eine akademische islamtheologische, islamwissenschaftlich oder -religionspädagogische Ausbildung in Deutschland abgeschlossen. Sie beherrschen die deutsche Sprache ausreichend in Wort und Schrift.

(2) Freie Seelsorgehelferinnen und -helfer haben in der Regel einen spezifischen Seelsorgekurs (wie z.B. Krankenhauseelsorge) absolviert oder absolvieren einen solchen zeitnah zur Aufnahme ihres Dienstes.

(3) Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen sowie freie Seelsorgehelferinnen und -helfer mit Honorarvertrag unterstehen der Dienstaufsicht der SCHURA Niedersachsen.

§ 5 Verschwiegenheit

(1) Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen sowie freie Seelsorgehelferinnen und -helfer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Seelsorgerin anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie durch die Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Soweit Kenntnisse unter das Seelsorgegeheimnis nach Absatz 1 fallen, haben die Seelsorgerinnen und Seelsorger ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 StPO. Sie sind auch nach §139 Absatz 2 StGB nicht verpflichtet, geplante Straftaten anzuzeigen, wenn diese Information im Rahmen der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden ist. Nicht unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallen diejenigen Kenntnisse der Seelsorger/-innen, die diese im Rahmen von administrativen, caritativen oder erzieherischen Tätigkeiten erfahren. Im Zweifelsfall kommt der Gewissensentscheidung des Seelsorgers bzw. Seelsorgerin vor Gott für das Zeugnisverweigerungsrecht eine entscheidende Bedeutung zu.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2020 in Kraft.

Hannover, den 31.08.2020